



Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4
14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0
Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de
Internet: <http://www.stgb-brandenburg.de>

Datum: 2012-03-15

Positionspapier des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Präambel

Mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie zu dem Fakultativprotokoll vom 13. Dezember 2006 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. Dezember 2008 (BGBl. II S. 1419) hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates dem Übereinkommen zugestimmt. Bund und Länder sind danach aufgerufen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen in Bundes- oder Landesrecht umzusetzen.

Städte, Gemeinden und Ämter Brandenburgs bekennen sich zum Gedanken der Inklusion. Auch wenn die UN-Behindertenrechtskonvention sich an die Vertragsstaaten richtet, sind sich Städte, Gemeinden und Ämter bewusst, dass die Verwirklichung eines inklusiven Gemeinwesens eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist, weshalb sie auch künftig konstruktiv an ihrer Umsetzung mitwirken wollen.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg erwartet, dass das Land Brandenburg unter Berücksichtigung seiner Finanzverantwortung eine Transformation in Landesrecht vornimmt. Wenn das Konnexitätsprinzip als Schutzmechanismus für die Kommunen durch das behindertenpolitische Maßnahmenpaket beziehungsweise das Ausbleiben von Gesetzen ausgehebelt wird, ist auch eine gelingende Inklusion der Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen mit Behinderungen in Gefahr. Wer Inklusion will, der muss auch Geld in die Hand nehmen. An die Kommunen gerichtete Forderungen des Landes sind ohne finanzielle Beteiligungszusagen jedenfalls nicht glaubwürdig.

Grundsätze

Teilhabe vor Ort

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine wichtige Leitlinie für die Behindertenpolitik in den Städten und Gemeinden. Sie bekräftigt die Kommunen in ihrem bisherigen Engagement und gibt den Mitgliedern des Verbandes neue Impulse, das System umfassender Teilhabe für Menschen mit Behinderungen weiter zu stärken und in den Städten und Gemeinden weiter auszubauen und

weitere Maßnahmen für einen Bewusstseinswandel gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern zu ergreifen und umzusetzen.

Die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter begrüßen grundsätzlich die Zielsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, Menschen mit Behinderungen den vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten und diesen ihre Rechte ohne Benachteiligung auf der Grundlage der Chancengleichheit zu sichern.

Disability Mainstreaming

Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ist nur dann möglich, wenn die Lebenssituation aller Menschen mit und ohne Behinderungen von Anfang an beachtet und alle einbezogen werden. Verwaltungen von Städten, Gemeinden und Ämtern und kommunale Politik berücksichtigen diesen Grundsatz fachbereichsübergreifend und für alle Lebenswelten und Anliegen ihrer Bürger im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit.

Benachteiligungsverbot

Der Grundsatz der Teilhabe steht in enger Verbindung mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung und des Verbots der Benachteiligung. Ebenso wenig dürfen Menschen mit einer Form von Behinderung gegenüber Menschen mit einer anderen Behinderungsform vorgezogen oder benachteiligt oder auf Grund ihres Geschlechts oder anderer Merkmale benachteiligt werden.

Städte, Gemeinden und Ämter treffen nach und nach im Rahmen der verfügbaren Mittel und im Rahmen ihrer Zuständigkeit angemessene Vorkehrungen, damit die Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder bürgerlichen Leben nicht beeinträchtigt werden.

Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg empfiehlt seinen Mitgliedern, mittel- und langfristige Teilhabepläne oder Aktionspläne zu entwickeln, die bereits von Städten, Gemeinden und Ämtern durchgeführte Maßnahmen zur Barrierefreiheit darstellen, die Zahl der betroffenen Bürgerinnen und Bürger und die Arten der Behinderungen reflektieren, die bestehende Bedarfe zur Behebung von Benachteiligung aufzeigen, in denen Maßnahmen und Umsetzungsmöglichkeiten entwickelt und Zeithorizonte zur Umsetzung festgelegt werden, und die Umsetzung ihrer Pläne regelmäßig zu überprüfen.

Bürgerrechte und Partizipation

Für die brandenburgischen Städte, Gemeinden und Ämter ist eine aktive Einbeziehung ihrer Bürger und Einwohner in kommunale Entscheidungsprozesse selbstverständlich. Kern kommunaler Selbstverwaltung ist die Mitgestaltung des Gemeinwesens durch die Bürgerinnen und Bürger. Die Möglichkeit der Mitgestaltung soll Gemeinsinn wecken. Dabei ist regelmäßig nicht zwischen Menschen mit oder ohne Behinderungen zu unterscheiden.

Städte, Gemeinden und Ämter beteiligen Menschen mit und ohne Behinderungen, ihre Selbstvertretungs-Organisationen oder sie vertretende Einzelpersonen aktiv an der Gestaltung und Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in ihrem Verantwortungsbereich. Sie ermöglichen die Teilnahme diskriminierungsfrei und fördern aktiv die Einbindung behinderter Frauen und Männer in die örtlichen Diskussionen. Hierdurch bringen sie ihre Anerkennung der persönlichen Entwicklung des Einzelnen und den Respekt vor der Würde der Menschen zum Ausdruck.

Bei Wahlen sollen die Wahlräume nach den örtlichen Verhältnissen so ausgewählt und eingerichtet werden, dass allen Wahlberechtigten die Teilnahme an der Wahl erleichtert wird. Dies gilt insbesondere für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Mobilitätseinschränkungen. Blinden oder sehbehinderten Menschen ist die Wahl mittels einer Stimmschablone, soweit dies das Wahlverfahren zulässt, zu ermöglichen. Die Wahlbehörden geben frühzeitig bekannt, welche Wahlräume barrierefrei sind.

Bei Einwohnerversammlungen oder Bürgerversammlungen ermöglichen Städte und Gemeinden, soweit hierfür in der Stadt oder Gemeinde ein tatsächlicher Bedarf besteht, Menschen mit Behinderung die Teilnahme.

Bewusstseinsbildung

Unternehmen, Stiftungen, Vereine, Einrichtungen und Dienste von Leistungserbringern in den Städten, Gemeinden und Ämtern sind eingeladen, sich an der praktischen Umsetzung von gemeindlichen Konzepten, Teilhabeplänen oder Aktionsplänen zu beteiligen, aktiv mitzuwirken und mitzuhelfen, dass Bewusstsein der in den Städten und Gemeinden lebenden Menschen für Menschen mit Behinderungen zu stärken und sensibler zu machen. Dies ist Grundlage für die wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft.

Unterstützung

In Sozialräumen oder dem sozialen Nahraum wollen Städte und Gemeinden durch Quartiersmanagement oder Dorfentwicklung, Nachbarschaftshilfe und Netzwerkbildung das Zusammenleben zwischen Menschen mit und ohne Behinderungen, zwischen jungen und alten Menschen fördern. Um eine zielgerichtete Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern zu erreichen, bieten sich niedrigschwellige Beteiligungsformen, Maßnahmen zur Engagementförderung, Initiierung von Selbsthilfegruppen oder Maßnahmen zur Ertüchtigung der Selbstständigkeit an.

Einzelne Aufgabenfelder

Bildung

Die Städte, Gemeinden und Ämter haben bereits vielfältige Anstrengungen unternommen, um eine gleichberechtigte Teilhabe von behinderten Kindern in der Bildung zu gewährleisten. So lernen schon heute - bundesweit überdurchschnittliche - 37 Prozent aller Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf im gemeinsamen Unterricht mit nicht behinderten Kindern.

Die Städte, Gemeinden und Ämter wollen den Weg zu einer inklusiven Bildungslandschaft auch künftig aktiv mitgestalten. Entscheidend für die erfolgreiche Umsetzung wird es sein, hierfür die notwendigen pädagogischen, personellen, sächlichen, baulichen und finanziellen Voraussetzungen in einer gemeinsamen Strategie mit der Landesregierung und dem Landtag Brandenburg zu klären und zu schaffen.

Aus Artikel 24 der UN-Behindertenrechtskonvention folgt kein unmittelbarer Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung. Vielmehr sind nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes die Länder verpflichtet, die UN-Behindertenrechtskonvention in das Schulrecht zu transformieren. Das Konnexitätsprinzip verpflichtet die Länder, alle kommunalen Mehraufwendungen zur Sicherstellung der Inklusion im Bildungsbereich auszugleichen. Die Landesregierung ist gefordert, eine Gesamtkonzeption für die stufenweise Umsetzung der inklusiven Bildung zu entwickeln und mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

Maßstab für die inklusive Bildung muss das Kindeswohl von Kindern mit und ohne Behinderungen sein. Die UN-Behindertenrechtskonvention schließt den Fortbestand von Förderschulen nicht aus. Förderschulen sind somit in ein Gesamtkonzept der schulischen Inklusion einzubeziehen.

Tourismus, Kultur und Sport

Die vollständige Barrierefreiheit in kulturellen Einrichtungen, in Theatern, Museen, Bibliotheken, Musikschulen, bei Vorträgen, Lesungen, Aufführungen oder Führungen, der zu benutzenden Gegenstände oder des Materials stellt die Kommunen vor enorme Herausforderungen.

Der gleichberechtigte Zugang von Menschen mit Behinderungen zu Sport und Kultur kann dabei durch verschiedene Maßnahmen sichergestellt werden. Die integrative Kraft von Sport und Kultur wirkt auch hier. Die Städte, Gemeinden und Ämter sichern weiterhin im Rahmen ihrer Sport- und Kulturförderung, dass in Einrichtungen inklusive Angebote nachfragegerecht realisiert werden können.

Im Bereich des Tourismus sind in Brandenburg in den letzten Jahren viele Anstrengungen für barrierefreie Angebote unternommen worden.

Neben der Herstellung von Barrierefreiheit können unter anderem die Begleitung von Menschen mit Behinderungen im Freizeitbereich oder Ermöglichung von Kontakten zu bürgerschaftlich engagierten Menschen aus dem Ort helfen, um Menschen mit Behinderung die kulturelle Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu erleichtern.

Arbeit und Beschäftigung

Städte, Gemeinden und Ämter wollen die berufliche Teilhabe fördern, indem sie vermehrt in Ausbildung und Beruf Menschen mit Behinderungen beschäftigen. Sie geben gut ausgebildeten schwerbehinderten Fachkräften eine Chance oder entlasten vorhandene Fachkräfte, indem sie weniger anspruchsvolle Aufgaben von schwerbehinderten Beschäftigten entsprechend ihrer Fähigkeiten erfüllen lassen.

Sie setzen sich aktiv dafür ein, die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen zu verbessern, indem sie mit Integrationsämtern zusammenarbeiten. Sie helfen mit, Vorbehalte gegen die Leistungsfähigkeit von schwerbehinderten Menschen abzubauen.

Um die Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen mit Behinderungen zu verbessern und allen jungen Menschen eine Ausbildungsperspektive zu ermöglichen, sollten Schulabschlüsse und Ausbildungsabschlüsse flexibel gestaltbar sein, so dass vorhandene praktische Fähigkeiten ebenso zu einem Abschluss führen können, wie vorhandene theoretische Kenntnisse.

Sie werben bei Unternehmen dafür, Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderungen zu schaffen.

Städte, Gemeinden und Ämter können eigenes Personal in speziellen Kommunikationsfähigkeiten schulen.

Bauen und Wohnen, Mobilität und Verkehr

Barrierefreiheit wird zunehmend als Standard der Lebensqualität verstanden. Ihr kommt bei der Erarbeitung gemeindlicher Leitbilder, im Stadtumbau oder bei Dorferneuerungskonzepten eine hohe Bedeutung zu. Ihre Beurteilung richtet sich immer nach den konkreten Verhältnissen in der Gemeinde und nach der Frage, welche Bedarfe es in der Gemeinde gibt.

Menschen mit Behinderungen sind im öffentlichen Raum wegen ihrer motorischen und sensorischen Einschränkungen stärker von Hindernissen, Beschränkungen und Erschwernissen im Verkehr betroffen.

Städte, Gemeinden und Ämter sanieren, rekonstruieren oder bauen Straßen, Wege und Plätze in ihrer Zuständigkeit soweit als möglich ohne Barrieren und wirken auf kommunale Unternehmen dahin ein, dass auch diese den Grundsatz der Barrierefreiheit von Wegen, Flächen und Plätzen berücksichtigen. Straßen, Wege und Plätze müssen so gestaltet werden, dass sich Rollstuhlfahrer sowie Menschen mit Seh- und Hörbeeinträchtigungen gefahrlos dort bewegen können.

Längere Ampelschaltungen für Fußgänger, ein hindernisfreies und altengerechtes Wegenetz oder durchgehende Leit- und Orientierungssysteme bringen Erleichterungen nicht nur für Menschen mit Behinderungen.

Städte, Gemeinden und Ämter unterstützen Initiativen oder führen selbst Maßnahmen durch, die der Bewusstseinsbildung anderer Verkehrsteilnehmer dienen, mehr gegenseitige Rücksichtnahme zu üben und mehr Sensibilität für die Belange von Menschen mit Behinderungen im Straßenverkehr zu entwickeln.

Kinder und Familie

Kinder und Familien stehen mit ihren Bedürfnissen und Belangen regelmäßig im Mittelpunkt kommunaler Aufmerksamkeit. Städte, Gemeinden und Ämter fördern die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft von Eltern mit Behinderungen oder Eltern mit Kindern mit Behinderungen im Rahmen und unter Ausnutzung ihrer Möglichkeiten.

Kommunikation und Information

Städte, Gemeinden und Ämter gestalten ihre Informationsangebote, inklusive ihrer Online-Informationsangebote, unter Einbeziehung örtlicher Behindertenverbände schrittweise und bedarfsgerecht barrierefrei. Entsprechende Kommunikationshilfen bzw. Kommunikationshelfer können, sofern erwünscht, unter Einbeziehung interkommunaler Zusammenarbeit zur Verfügung gestellt werden. Zur Gewährung eines diskriminierungsfreien Zugangs kommunaler Internetauftritte können Städte, Gemeinden und Ämter die aktuellen technischen Standards beachten.